

7 AZR 452/17 - Sachgrundlose Befristung - Vorbeschäftigung

Die Klägerin war in der Zeit vom 22. Oktober 1991 bis zum 30. November 1992 bei der Beklagten als Hilfsbearbeiterin für Kindergeld beschäftigt. Mit Wirkung zum 15. Oktober 2014 stellte die Beklagte die Klägerin als Telefonserviceberaterin im Servicecenter erneut ein. Das zunächst bis zum 30. Juni 2015 sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnis wurde später bis zum 30. Juni 2016 verlängert. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, dass ihr Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der [Befristung](#) am 30. Juni 2016 geendet hat. Das [Arbeitsgericht](#) hat die Klage abgewiesen, das [Landesarbeitsgericht](#) hat ihr stattgegeben.

Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte Erfolg. Die [Befristung](#) des [Arbeitsvertrags](#) ist ohne Sachgrund wirksam. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ist die kalendermäßige [Befristung](#) eines [Arbeitsvertrags](#) ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes zwar nicht zulässig, wenn mit demselben [Arbeitgeber](#) bereits zuvor ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 2018 (- [1 BvL 7/14](#), [1 BvR 1375/14](#) -) können und müssen die Fachgerichte jedoch durch [verfassungskonforme Auslegung](#) den Anwendungsbereich von § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG einschränken, soweit das Verbot der sachgrundlosen [Befristung](#) unzumutbar ist, weil eine Gefahr der Kettenbefristung in Ausnutzung der strukturellen Unterlegenheit der Beschäftigten nicht besteht und das Verbot der sachgrundlosen [Befristung](#) nicht [erforderlich](#) ist, um das unbefristete Arbeitsverhältnis als Regelbeschäftigungsform zu erhalten. Das Verbot der sachgrundlosen [Befristung](#) kann danach ua. dann unzumutbar sein, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lang zurückliegt. Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend, da die Vorbeschäftigung bei der erneuten Einstellung 22 Jahre zurückliegt. Besondere Umstände, die dennoch die Anwendung des in § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG bestimmten Verbots gebieten könnten, liegen nicht vor.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 21. August 2019 - [7 AZR 452/17](#) - [BAG PM 29/2019](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Schleswig-Holstein, Urteil vom 27. Juli 2017 - 4 Sa 221/16 -